

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

1 RJ 82/81

Verkündet
am 1. Juni 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

**Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:**

g e g e n

.....

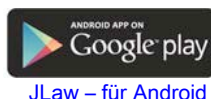
Beklagte und Revisionsklägerin.

**Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Juni 1982
für Recht erkannt:**

**Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 1981
aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Der 1924 geborene Kläger, Analphabet, ist ungelernter Arbeiter. Seinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 2. Mai 1980 lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) mit Bescheid vom 28. Juli 1980 ab, da er wegen einer Arthrose hauptsächlich des linken Handgelenks Arbeiten vorwiegend im Sitzen ohne Belastung der linken Hand noch verrichten könne.

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen, weil der Kläger noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein könne; der Zugang zu Tätigkeiten solcher Art sei nicht besonders stark erschwert (Urteil vom 19. Dezember 1980). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) in der angefochtenen Entscheidung vom 25. Mai 1981 dieses Urteil sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 1980 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Juni 1980 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Zur Begründung führt das LSG an, Tätigkeiten, die dem Versicherten im Rahmen des § 1247 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zugemutet werden könnten, müßten konkret benannt werden. Zu diesem Zweck habe es - LSG - beim Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland nachgefragt; aus der Antwort des Amtes ergebe sich, daß die von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



der Beklagten genannten Verweisungstätigkeiten nicht dem Restleistungsvermögen des Klägers entsprächen. Auf bestimmte leichtere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes könne sich der Kläger nicht ohne weiteres umstellen; hinzu komme, daß er seine linke Hand nicht dauernd belasten könne. Das Unvermögen, die dem Kläger verbliebene konkrete Erwerbsfähigkeit an einer konkreten Erwerbstätigkeit zu messen, gehe nicht zu Lasten seines Anspruchs; es genüge, wenn nicht offensichtlich sei, daß der Versicherte noch für bestimmte Tätigkeiten in Betracht komme.

Gegen dieses Urteil hat der Senat die Revision zugelassen (Beschluß vom 22. September 1981).

Die Beklagte hat die Revision eingelegt und ausgeführt: Unzutreffend habe das LSG angenommen, bei einem unqualifizierten Arbeiter bestehe eine Pflicht, Verweisungstätigkeiten konkret zu benennen. Der Kläger sei zwar in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert, aber nur in einem Umfang, der - bezogen auf die Bedingungen der Arbeitswelt - nicht außergewöhnlich sei (Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juni 1981 - 1 RJ 72/80). Das LSG habe daher die Auskunft des Landesarbeitsamts nicht berücksichtigen dürfen. Der Kläger sei nicht erwerbsunfähig oder berufsunfähig. Außerdem habe das LSG in verfahrensrechtlicher Hinsicht ihren - der Beklagten - Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Hinweis auf den Beschluß des Senats vom 22. September 1981 über die Zulassung der Revision).

Die Beklagte beantragt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



das Urteil des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 1981 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 19. Dezember 1980 zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Meinung, bei ihm liege lediglich theoretisch eine vollschichtige Leistungsfähigkeit mit Einschränkungen vor. Er könne sich als Analphabet und mit Rücksicht auf die von ihm bisher verrichteten primitiven Hilfsarbeiten nicht mehr auf "Innentätigkeiten" umstellen.

II

Die Revision der Beklagten ist mit ihrem Hilfsantrag begründet.

Entgegen der Auffassung des LSG steht dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit und / oder Erwerbsunfähigkeit (§§ 1246 Abs 2, 1247 Abs 2 RVO) nicht schon deswegen zu, weil keine Erwerbstätigkeiten "konkret benannt" werden können, auf die er zur Abwendung dieser Versicherungsfälle noch verwiesen werden kann. Der erkennende Senat hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts



(BSG) über die Pflicht zur konkreten Benennung von Verweisungstätigkeiten (vgl zB SozR 2200 § 1246 Nr 30, 36 und 38) bei Prüfung der Berufsunfähigkeit bei Versicherten mit dem bisherigen Beruf des ungelernten Arbeiters erheblich eingeschränkt: Nach dem - freilich erst nach Erlaß der angefochtenen Entscheidung ergangenen - Urteil vom 23. Juni 1981 (SozR 2200 § 1246 Nr 81 und von da an in ständiger Rechtsprechung, vgl zuletzt die Entscheidung vom 24. April 1982 - 1 RJ 132/80) bedarf es bei der Verweisung solcher Versicherter grundsätzlich keiner konkreten Benennung von Verweisungstätigkeiten. Was für die Prüfung des Anspruchs auf Berufsunfähigkeit gilt, muß erst recht für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gelten; bei ihr - gegenüber der Berufsunfähigkeit der höherstufigen Versicherungsfall (BSGE 30, 200 = SozR Nr 20 zu § 1247 RVO) - kann noch viel weiter und leichter, nämlich von vornherein auf jede "Erwerbstätigkeit" verwiesen werden (vgl dazu auch Verbandskommentar, 6. Aufl, § 1246 Anm 2 Nr 1).

Nach der genannten Rechtsprechung des Senats gilt bei Versicherten mit dem bisherigen Beruf des Ungelernten ausnahmsweise doch die Pflicht zur konkreten Benennung, wenn er selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfältigen und / oder erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ausüben kann. Ob dies vorliegend der Fall ist, läßt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. In ihm finden sich zu der Frage, welche "Tätigkeiten seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen" (§ 1246 Abs 2 Satz 2 RVO) - den Kläger also ua in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht überfordern (SozR 2200



§ 1246 Nr 23) – nur unzureichende Feststellungen: Auf Blatt 7 wird zum einen ausgeführt, daß seine "linke Hand wegen der von Dr. F. festgestellten Arthrose nicht dauernd belastet werden" könne; weiter ist dort festgehalten, daß sich der Kläger "aufgrund der groben Arbeiten seiner gesamten bisherigen Erwerbstätigkeit nicht ohne weiteres" auf bestimmte leichte Hilfstätigkeiten "umstellen" könne. Die letztere, die angeblich fehlende Umstellungsfähigkeit des Klägers betreffende Feststellung ist von der Beklagten mit Erfolg iS von §§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG als verfahrensfehlerhaft angegriffen: Da das LSG hierzu keine Beweismittel angeführt hat, hat es offensichtlich seine eigene Sachkunde (Gerichtskunde) verwertet, die vorliegendenfalls Elemente sowohl medizinischer wie berufskundlicher Art umfaßt. Indessen muß nach der ständigen Rechtsprechung des BSG eine als gerichtsbekannt angesehene Tatsache zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, damit die Beteiligten dies erkennen und sich dazu äußern können. Geschieht dies nicht, liegt eine Verletzung des Anspruchs der Beteiligten auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) und zugleich des § 128 Abs 2 SGG vor (vgl zB BSGE 22, 19 = SozR Nr 70 zu § 128 SGG; BSG SozR Nr 91 zu § 128 SGG; SozR 1500 § 62 Nr 2 und 3; der erkennende Senat in SozR 2200 § 1246 Nr 29; Urteil des 11. Senats des BSG vom 16. März 1978 – 11 RA 66/77). Da weder dem angefochtenen Urteil noch den Berufungsakten zu entnehmen ist, daß die vom LSG in Anspruch genommene Sachkunde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, muß die Beklagte mit ihrer Verfahrensrüge durchdringen. Daraus folgt, daß der Senat an die genannte tatsächliche Feststellung des LSG nicht gebunden ist.



Aufgrund der verbleibenden Feststellung, daß der Kläger die linke Hand nicht dauernd belasten könne, läßt sich indessen nicht entscheiden, ob er selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur mit vielfältigen und / oder erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen ausüben vermag.

Nach alledem konnte der Senat nicht abschließend in der Sache entscheiden. Er mußte das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverweisen, damit die fehlenden tatsächlichen Feststellungen verfahrensfehlerfrei nachgeholt werden können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

Der Ausspruch im Kostenpunkt war der endgültigen Entscheidung in der Sache vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)